



# **Verwaltungsgericht Gießen**

Marburger Straße 4, 35390 Gießen

## **Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022**

- gültig ab 20. Juni 2022 -

### **Übersicht:**

- A. Hauptamtliche Richterinnen und Richter
  - I. Besetzung der allgemeinen Kammern
  - II. Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter
  - III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen
- B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nebst Vertretungsregelung
- C. Sachliche Zuständigkeiten
  - I. Allgemeine („klassische“) Verfahren
  - II. Asylverfahren
  - III. Übergangsregelungen
  - IV. Verteilungsregelungen
  - V. Zuordnungsregelungen

Anlage 1: Dienstaltersliste

Anlage 2: Vertretungsliste

Anlage 3: Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

## A. Hauptamtliche Richterinnen und Richter<sup>1</sup>

### I. Besetzung der allgemeinen Kammern

- 1. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Dr. Repp  
Richter am VG Dr. Frohwerk (Vertr. d. Vors.)  
Richter Dr. Waldvogel  
Richter Knop
- 2. Kammer** Vorsitzende/r Richter/in N.N.  
Richter am VG Göbel (mit 80% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Rodrian  
Richterin Gleim (mit 90% ihrer Arbeitskraft)  
Richter Wördenweber
- 3. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Rossbach (mit 87% seiner Arbeitskraft)  
Richterin am VG Jacksch (Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Kosir (mit 90% seiner Arbeitskraft)  
Richter Kloska
- 4. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Schmidt (mit 80% seiner Arbeitskraft)  
Richter am VG Höfer (Vertr. d. Vors.)  
Richterin Dr. Mertens  
Richter Weis
- 5. Kammer** Vizepräsident/in des VG N.N.  
Richterin am VG Dr. Michl (Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Dr. Schlitzer (mit 90% seiner Arbeitskraft)  
Richterin Eckert
- 6. Kammer** Vorsitzende/r Richter/in N.N.  
Richter am VG Becht (mit 90% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Kosir (mit 10% seiner Arbeitskraft)  
Richterin Hofmann  
Richterin Dr. Peter
- 7. Kammer** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Engel-Boland (mit 60% ihrer Arbeitskraft)  
Richterin am VG Dr. Funk (mit 87% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richterin am VG Hertstein (Teilzeit 50%)  
Richterin Kabrhel

---

<sup>1</sup> Soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt, sind die restlichen Arbeitskraftanteile der Richterinnen und Richter (RAK) Tätigkeiten in den Gremien und der Gerichtsverwaltung vorbehalten. Letztere ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die Präsidial- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Verwaltungsgericht Gießen in der jeweils aktuellen Fassung.

- 8. Kammer** Präsident des VG Wack (mit 20% seiner Arbeitskraft)  
Richter am VG Trachte (Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Schirra (mit 90% seiner Arbeitskraft)  
Richter Dr. Dieckmann
- 9. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Lambeck (mit 80% seiner Arbeitskraft)  
Richterin am VG Deventer (mit 97% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richterin am VG Dr. Felde  
Richter Dr. Holler
- 10. Kammer** Vorsitzende/r Richter/in N.N.  
Richter am VG Preuß (mit 70% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Bügner  
Richter Wenz

## II. Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter

Die nur mit einem Teil ihrer Richterarbeitskraft an das VG Gießen abgeordneten Richterinnen und Richter anderer Verwaltungsgerichte nehmen an der nachfolgend geregelten Vertretung nicht teil.

### 1. Vertretung der Vorsitzenden der allgemeinen Kammern:

- 1.1** Sind die/der Vorsitzende einer Kammer und ihr/sein regelmäßiger Vertreter bzw. die Vertreterin verhindert und ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so vertreten die Kammervorsitzenden sich - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Einzelfall - in der folgenden Weise:

Die/Der verhinderte Vorsitzende wird durch die/den ständige/n Vorsitzende/n der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den ständigen Vorsitzende/n der Kammer mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an die 10. Kammer die 1. Kammer an.

- 1.2** Sind alle nach Nr. 1.1 zur Vertretung berufenen Vorsitzenden verhindert, so führt die/der jeweils dienstälteste der drei Richter/innen, die/der dann entsprechend II.2. heranzuziehen ist, den Vorsitz.
- 1.3** In den Fällen des § 169 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestimmt sich die Vertretung der Vorsitzenden nach den Untergliederungen 1.1 und 1.2.

### 2. Vertretung der ständigen Mitglieder:

- 2.1** In den Kammern vertreten sich die ständigen Mitglieder gegenseitig.

Zur weiteren Vertretung sind - vorbehaltlich der Nr. 2.2 - zunächst die beisitzenden Richter/innen der Vertretungskammer heranzuziehen, und zwar die/der dienstältere in Monaten mit gerader, die/der dienstjüngere in Monaten mit ungerader Zahl. In Kammern mit mehr als zwei beisitzenden Richtern/Richterinnen wird die/der Vertreter/in der/des Vorsitzenden zuletzt zur Vertretung herangezogen. Ist die/der zur Vertretung

berufene Richter/in verhindert, tritt an ihr/seine Stelle die/der jeweils dienstältere beisitzende Richter/in, zuletzt die/der Vertreter/in der/des Vorsitzenden.

Sind alle Richter/innen der Vertretungskammer verhindert, so treten an ihre Stelle die Richter/innen der Kammer mit der sodann folgenden Ordnungszahl (usw.). Vertretungskammer ist die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; tritt ein Vertretungsfall in der 10. Kammer ein, sind zunächst die beisitzenden Richter/innen der 1. Kammer zur Vertretung berufen.

Sind alle sonach zur Vertretung berufenen Richter/innen verhindert, so sind entsprechend der Regelung in II.1. die Vorsitzenden Richter/innen zur Vertretung heranzuziehen.

- 2.2** Zur Vertretung in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, und in Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO sind - soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist - die Richter/innen in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan ergibt; wobei die im Jahre 2021 erfolgte Heranziehung fortgeschrieben wird. Ist eine nach Anlage 2 zur Vertretung berufene Richterin bzw. ein danach berufener Richter verhindert, so ist sie/er für den nächsten Vertretungsfall heranzuziehen. Sind alle nach Anlage 2 zur Vertretung berufenen Richter/innen verhindert, so sind die Vorsitzenden Richter/innen zur Vertretung heranzuziehen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Vorsitzenden nach Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans.

Der Vertretungsfall umfasst alle für denselben Tag bei derselben Kammer anberaumten Termine (einschließlich etwaiger an früheren Tagen stattfindenden Vorbesprechungen). Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn sich eine Sitzung oder Beratung (§ 101 Abs. 2 VwGO) über mehrere Tage erstreckt.

Treten innerhalb einer Woche vor einem festgesetzten Termin weitere Vertretungsfälle auf, so gilt unbeschadet der Durchführung des Termins die/der bereits als Vertreter/in bestimmte Richter/in als verhindert.

### **3. Dienstaltersgleichheit:**

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

## **III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen**

1. Das Berufsgericht für Heilberufe ist durch Ernennung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wie folgt besetzt:

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG Dr. Engel-Boland (40% RAK)
Stellvertreter:	Richter am VG Dr. Schlitzer
bei deren Verhinderung:	Richterin am VG Dr. Felde

2. Richterliche Anordnungen gemäß §§ 4 und 10 bis 13 Vereinsgesetz, §§ 32 und 33 Parteiengesetz:

Präsident des VG Wack

Vertreter/in: N.N.

3. Vernehmungen und Vereidigungen gemäß § 180 VwGO:

Richter am VG Dr. Frohwerk

Vertreter: Vors. Richter am VG Rossbach

4. Güterichter/innen:

Güterichter/innen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO sind:

Richterin am VG Deventer

Richterin am VG Dr. Funk

Vors. Richter am VG Rossbach

Die Güterichter/innen regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr. Ab einer Zahl von einem, 16, 31 usw. durchgeführten Güteverfahren im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von 0,1; 0,2; 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im folgenden Geschäftsjahr. Für 2022 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1 Arbeitskraftanteilen, somit von 0,033 pro Richter/in.

## **B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nebst Vertretungsregelung**

### **I.**

Die ehrenamtlichen Richter/innen sind den allgemeinen Kammern, wie aus der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlich, zugeteilt.

### **II.**

Innerhalb der allgemeinen Kammern sind die ehrenamtlichen Richter/innen für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie in der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Sind im Jahr 2021 bereits Ladungen ehrenamtlicher Richter/innen zu mündlichen Verhandlungen für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt, gelten diese fort (es sei denn, die Richterin bzw. der Richter wurden nicht wiedergewählt). Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter/innen mit. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richter/innen bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden, noch nicht zu einer Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen.

### III.

Ist ein/ ehrenamtliche/r Richter/in an der Teilnahme verhindert, so tritt die/der nächstberufene, noch nicht geladene Richter/in an ihre/seine Stelle. Die/Der verhinderte Richter/in wird erst wieder im neuen Turnus herangezogen. Die in der Hilfsliste genannten ehrenamtlichen Richter/innen werden in der in der Hilfsliste aufgeführten Reihenfolge zu Sitzungen herangezogen, wenn sich erst drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder später herausstellt, dass ein/e ehrenamtliche/r, turnusmäßig bestimmte/r Richter/in verhindert ist. Sind alle auf der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, so ist an ihrer Stelle die/der nächstfolgende und erreichbare ehrenamtliche Richter/in der Hauptliste der betreffenden Kammer zu laden.

### IV.

Die Reihenfolge der Ladung wird unbeschadet des Inkrafttretens eines neuen Geschäftsverteilungsplans wie vorstehend dargestellt fortgesetzt.

## C. Sachliche Zuständigkeiten

Die allgemeinen Kammern sind für Streitigkeiten aus den folgenden Rechtsgebieten zuständig; Asylverfahren werden den Kammern - vorbehaltlich Ziffer IV - nach Herkunftsländern zugewiesen:

### I. Allgemeine („klassische“) Verfahren

#### 1. Kammer

##### Sachgebiet

- 0470** Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 0900** Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.  
ohne: Enteignung (siehe hierzu „V. Zuordnungsregeln“) und  
ohne: 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1000** Umweltrecht,  
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.  
ohne: 1012 Energierecht, 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht, 1022 Abfallbeseitigungsrecht, 1030 Wasserrecht; 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 1150** soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind und soweit insofern nicht die 3. Kammer zuständig ist.

## 2. Kammer

### Sachgebiet

- 0970** Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1100** Abgabenrecht  
ohne: Beiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, hochschulrechtliche Abgaben, Sondernutzungsgebühren;  
ohne: 1111 Kommunale Steuern, 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen  
ohne: 1150, soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind.
- 1121** Benutzungsgebührenrecht
- 1140** Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 1500** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht  
ohne: 1510 Wohngeldrecht, 1521 Schwerbehindertenrecht, 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, 1525 Unterhaltsvorschussrecht, 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1600** Sozialhilfe.

### 3. Kammer

#### Sachgebiet

- 0200** Bildungsrecht und Sport  
ohne: 0210 Schulrecht, 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen;  
ohne: 0223 hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen
- 0920** Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 0940** Denkmalschutz bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1021** Immissionsschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1023** Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1012** Energierecht
- 1013** Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1150** soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind, aber lediglich bezüglich (des Gebietes) des Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1524** Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich im Rahmen der Ordnungsnummer erhobener Beiträge.



## 4. Kammer

### Sachgebiet

- 0400** Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe  
ohne: 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgaberecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, aber mit Steuerberaterkammern,  
ohne: 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), siehe auch 8. und 9. Kammer  
ohne: 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht,  
ohne: 0470 Recht der Beliehenen,  
ohne: 0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 0500** Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht  
ohne: 0511 Waffenrecht,  
ohne: 0512 Versammlungsrecht,  
ohne: 0535 Datenschutz,  
ohne: 0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergesch. Zensus,  
ohne: 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel  
ohne: 0541 Lebensmittelrecht,  
ohne: 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung,  
ohne: 0550 Verkehrsrecht (mit Rückausnahme der Abschlepp- und Leerfahrtkosten), 0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) mit Rückausnahme 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung
- 0561** Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Ausgleichszahlungen
- 1030** Wasserrecht einschließlich Abwasserabgaberecht
- 1040** Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen und einschließlich straßenverkehrsrechtlicher Verfahren, die zugleich eine straßen- und wegerechtliche Entscheidung voraussetzen
- 1200** Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
- 1560** Kriegsfolgenrecht
- 1700** Sonstiges  
ohne: 1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

## **5. Kammer**

### **Sachgebiet**

- 1300** Recht des öffentlichen Dienstes  
ohne: 1315, 1325, 1335 und 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1521** Schwerbehindertenrecht
- 1528** Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht; darunter fallen auch Verfahren, die die Erteilung der Zulässigkeitserklärung einer Kündigung während der Elternzeit gemäß § 18 BEEG zum Gegenstand haben.

## **6. Kammer**

### **Sachgebiet**

- 0550** Verkehrsrecht einschließlich der Fahrlehrer und Fahrschulen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
- 0600** Ausländer und Auslieferungsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist
- 1022** Abfallbeseitigung
- 1060** Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz.

## 7. Kammer

### Sachgebiet

- 0210** Schulrecht
- 0491** Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0560** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)  
ohne: 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung
- 0600** Ausländerrecht, soweit  
(1) der Lahn-Dill-Kreis oder der Wetteraukreis am Verfahren beteiligt ist,  
(2) das Land Hessen beteiligt ist und der Ausländer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder dem Wetteraukreis zu nehmen hat oder - als nachrangiges Kriterium - tatsächlich hat,  
(3) in Verfahren betreffend die Inanspruchnahme aus ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärungen, die den Bescheid erlassende Behörde ihren Sitz im Lahn-Dill-Kreis oder im Wetteraukreis hat,  
(4) in Verfahren betreffend Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Durchsuchung im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder im Wetteraukreis erfolgen soll.
- 1510** Wohngeldrecht
- 1523** Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1525** Unterhaltsvorschussrecht.

## 8. Kammer

### Sachgebiet

- 0100** Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht einschließlich der Beiträge zu den in der Ordnungsnummer 0170 genannten juristischen Personen und Verbänden
- 0412** Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, Verfahren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)  
ohne: Steuerberaterkammern
- 0420** Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Altenpflegeausbildungsabgabe  
ohne: Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002, siehe 9. Kammer)
- 1111** Kommunale Steuern
- 1170** Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich solcher der Abfallbeseitigung.

## **9. Kammer**

### **Sachgebiet**

- 0221** Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 0250** Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung
- 0420** Gewerberecht, nur das Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002)
- 0440** Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0511** Waffenrecht
- 0512** Versammlungsrecht.

## **10. Kammer**

### **Sachgebiet**

- 0223** Hochschulzugangsrecht  
hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg.
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Philipps-Universität Marburg
- 0535** Datenschutz
- 0536** Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus
- 0540** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
- 0541** Lebensmittelrecht
- 0542** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung  
einschließlich der Beiträge im Sachgebiet 0542
- 1315, 1325, 1335, 1345** Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1730** Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

## II. Asylverfahren

### Sachgebiet

- 1810** Hauptsacheverfahren
- 1820** Hauptsacheverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 1910** Eilverfahren
- 1920** Eilverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 2000** Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2100** Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2200** Hauptsacheverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)
- 2300** Eilverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)
- 
- 1. Kammer** Afrika, soweit nicht die 6., 8., 9. oder 10. Kammer zuständig sind.
- 2. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A-K, im Übrigen 10. Kammer),  
Amerika, China, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon,  
Syrien (teilweise, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist),  
sonstige Länder, soweit der Asylbewerber palästinensischer Volkszugehörigkeit ist (auch staatenlose Bewerber - mit Ausnahme staatenloser Palästinenser aus dem Irak),  
Verfahren zwischen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
- 3. Kammer** Indien, Indonesien, Iran (teilweise, im Wechsel mit der 5. Kammer, ab dem 01.01.2021 eingehende Verfahren im Modus 5. K. 40 Verfahren - 3. K. 60 Verfahren usw.), Sri Lanka, Vietnam,  
Syrien (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A, der Namensbestandteil Al gilt als Nachname, vgl. 2. K.).
- 4. Kammer** Nepal, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A-K, im Übrigen 7. Kammer).
- 5. Kammer** Bangladesch, Iran (teilweise, ab dem 01.01.2021 eingehende Verfahren im Wechsel mit der 3. Kammer im Modus 5. Kammer 40 Verfahren - 3. Kammer 60 Verfahren usw.),  
Pakistan, Russische Föderation, sonstige im Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführte Länder.
- 6. Kammer** Äthiopien, Eritrea, Jemen.
- 7. Kammer** Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens L-Z, im Übrigen 4. Kammer).
- 8. Kammer** Somalia.

- 9. Kammer** Irak, Ost- und Südosteuropa (einschließlich aller Gebiete der früheren UdSSR), soweit nicht die 5. oder 7. Kammer zuständig sind; Marokko für ab dem 01.01.2022 eingehende Verfahren.
- 10. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens L-Z, im Übrigen 2. Kammer), Algerien, Tunesien.

### III. Übergangsregelungen

1. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geschäftsverteilungsplans anhängige Sachen bleibt die bisher zuständige Kammer weiterhin zuständig, sofern sich nicht aus C.II. oder den nachfolgenden Nummern etwas anderes ergibt.
2. Ist ein Verfahren terminiert, in der Hauptsache abgeschlossen oder liegen das Verfahren beendende Erklärungen vor, so bleibt die Kammer für das Verfahren auch dann zuständig, wenn das Sachgebiet zwischenzeitlich auf eine andere Kammer übergegangen ist. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Fortsetzung bzw. bei Wiederaufruf des Verfahrens.
3. Wechselt ein/e Richter/in den Spruchkörper, so bleibt sie/er für die Sachen zuständig, die von ihr/ihm bereits terminiert sind oder terminiert waren.

### IV. Verteilungsregelungen

1. Bei staatenlosen Asylbewerbern richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Staat, auf dessen Verfolgungsmaßnahmen der Asylantrag gestützt ist. Bestehen Unklarheiten über die Herkunft - bei Staatenlosen über den Verfolgungsstaat - ist das Vorbringen des Asylbewerbers maßgeblich.
2. Ist die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers bei Eingang des Verfahrens nicht aufzuklären oder werden mehrere Staatsangehörigkeiten angegeben, und wird das Asylbegehren auf Verfolgungsmaßnahmen mehrerer Staaten gestützt, so ist für die Zuständigkeit auf den Verfolgerstaat abzustellen, aus dem der Asylbewerber zuletzt ausge-reist ist. Die spätere Benennung weiterer Verfolgerstaaten im Verfahren berührt die Zuständigkeit nicht.
3. Bei Unklarheiten bzgl. des Namens bei Klageeingang ist die Namensführung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge maßgeblich.
4. In Dublin-Verfahren bestimmt sich bei multinationalen Ehen/Familien die Zuständigkeit der Kammer nach dem Staat, auf dessen Verfolgung die Asylanträge gestützt sind.
5. Ergibt sich, dass Asylverfahren von Eheleuten, von Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist bzw. wird die Kammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem ältesten Geschäftszeichen geführt wird. Namensänderungen von Asylbewerbern, z.B. durch Heirat, berühren nicht die bereits begründete Kammerzuständigkeit, ebenso wenig das Bekanntwerden oder Einführen anderer (z. B. richtiger) Namen. Für ein Verfahren mehrerer Asylbewerber mit ungleichen Nachnamen ist die Kammer zuständig, die für den Asylbewerber mit dem im Alphabet zuerst genannten Anfangsbuchstaben des Zunamens zuständig wäre.

6. Wendet sich ein Asylbewerber gegen eine drohende Abschiebung, die aufgrund einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen asylrechtlichen Abschiebungsandrohung erfolgen soll, ist die Asylkammer zuständig, soweit er sein Begehren zumindest auch auf asylrechtliche Gründe oder im Rahmen eines Asylverfahrens vom Bundesamt zu prüfende Abschiebungshindernisse, insbesondere zielstaatsbezogene, stützt, und zwar unabhängig davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder die Aussetzung der Abschiebung begehrt wird. Nur für andere Verfahren ist die jeweilige ausländerrechtliche Kammer zuständig.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Folgeanträge und Zweitanträge (§§ 71, 71a AsylG) und für Verfahren mit sonstigen Streitgegenständen nach dem Asylgesetz. Das umfasst auch Anordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz an abgelehnte Asylbewerber in Vollzug einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
8. Wechselt die Zuständigkeit der Kammern in einem vorgegebenen Turnus nach einer bestimmten Anzahl von Eingängen, so werden Abänderungsanträge (nach § 80 Abs. 7 oder § 123 VwGO), Wiederaufufe nach Ruhen oder Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens nach Aussetzungen oder Einstellungen sowie durch Abtrennungen sich ergebende neue Verfahren nicht gezählt. Die Zuständigkeitsregelungen im Übrigen bleiben unberührt.

## **V. Zuordnungsregelungen**

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt die Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel - der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgewalt (VwG-Statistik), Stand: 1. Januar 2018.
2. Die sachliche Zuständigkeit der Kammer umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Beweissicherung, Vollstreckung, Verwaltungszwangmaßnahmen, Verwaltungsgebühren nach Nr. 1122, Kostensachen aller Art, Rechtshilfeersuchen), außerdem Ausgleichsabgaben (Nr. 1150) und Datenschutz (Nr. 0535), soweit sie einem Sachgebiet zugeordnet werden können.
3. Ist Gegenstand des Verfahrens eine Enteignung, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Kammer für das betreffende Sachgebiet zuständig ist.
4. Ergibt sich in Verfahren, in denen es um die Vollstreckung von Verwaltungsakten geht, mit denen eine Geldforderung gefordert wird, die Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist diejenige Kammer zuständig, die für die höchste Geldforderung zuständig ist.
5. Verfahren, die länger als sechs Monate, in Asylklageverfahren länger als ein Jahr, bei einer Kammer rechtshängig sind, können nicht mehr wegen fehlerhafter Zuordnung abgegeben werden.